



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

Kurfürst Joachims Leibgedings-Verschreibung über Schloß und Amt Spandow für seine Gemahlin Elisabeth, vom 12. April 1502.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

CLXXII. Kurfürst Joachims Leibgedings-Verschreibung über Schloß und Amt Spandow für seine Gemahlin Elisabeth, vom 12. April 1502.

Wir Joachim, von gots gnadenn Marggraue zu Brannenburgk, des hailigen Romischen Reichs Ertzkammerer vnd churfurt, zu Stetin, pomern, der cassubenn vnd Wennden Hertzog, Burggraff zu Nurmbergk vnd Furt zu Rugenn, Bekennen vnd thun kunt offennbar mytt diesem vnserm offenem brieff vor vnns, vnser erbenn vnd nachkommen Marggrafenn zu Brandenburgk. Als Wir die hochgeborne Fürstin vnserer liebe gemahell, Frauenn Elitzabett, geborne koniginn der Konigreich Dennemarck, Schweden, Norwegenn, der Gotten vnd Wennden, Hertzogin zu holstein, Schleswigk, Stormarn, Der Dittmarschenn, Greuin von Oldenburgk und Delmenhorst, Sefs Dufentt Reinische guldenn Jerlicher Zinse, Rent vnd nutzunge vff etzlichen vnserenn Schloßenn vnd ambtten, mytt Iren zugehorungenn fur Ir ehogeld, heimsteuer, Morgengabe vnd Wiederlegung verwiesenn, Darunter ein Schlos ist, da Ire Lieb Ir Fürstliche Wohnung habenn magk, Also vorweyßen Wir Irer Liebden, dieselbigenn Sechs tausentt gulden vff vnserm Schlos, Stad vnd Amt Spandau, do Sie Ire Fürstliche Whonung habenn soll vnd mag, mytt allenn vnd Itzlichen Ehrenn, nutzungen, gerichtten, Scheffereyenn, Mholenn, Fischereyen, Weydenn, Holtzernn, Jerlichen zinnfen, orbede, dinstenn, Rentenn und zugehorungenn besucht vndt vnbesucht, nichts ausgenommenn, wan allain volge vnd offnung zu allenn zeytten, Steuer, biergelt vnd anders, So vnns die gemaynen vnser Lannde vnd Stete der Marcke zu Brannenburgk thun, vnd hinfurt zusagenn vnd gebenn werdenn, Die Inne habenn, nutzenn, genissen vnd zu gebrauchenn, zu besetzenn vnd zu entsetzen ane menniglichs Irrung, hindernus vnd eintracht, ange schlagen vff zwolff hundert gulden Reinisch, vff dem Schlos vnd amt Custrinn mytt seinen zugehorungenn Siebentzehundert, vff dem amt Aderberg Vnd zu der Britzenn an der Oder acht hundert, vff den Schloßenn vnd ambten Botzau vnd Liebenwolde Sechshundert, vff dem amt vnd Zoll Sarmunde vierhundert gulden, vff dem Schlos vnd amt Zoffen Dausentt, vff den Zollen zu Loffau vnd Melras Dreyhundertt Reinische gulden, Macht allzumall Sechstausentt Reinische gulden, Also ob sie vnser Marggrafenn Joachims thott, do gott lang vor sey, erlebte, als dann Soll Sie, dieweyl Sie Im Lebenn Ist, das Schlos, Stad vnd amt Spandau, wie vor angetzaigt, zu Irer Fürstlichen Whonung, Nach Irem gefallen, mytt allen Irenn Zugehorungenn vnd nutzungen, wie die vormals bisher vnd noch zu dem genannten amt und Stad gehorenn, einnehmen vnd gebrauchen, ane alle ver hinderung Inn habenn, besietzen vnd die andernn Summen geldes vff den obgenannten Schloßenn vnd ambten Custrin, Aderberg, Brietzenn, Botzau, Liebenwalde, Sarmund, Zoffenn, vnd den Zollenn Melras vnd Loffau alle Jar Jerlichen vffheben vnd Ir vonn den ambtleuten, die nu sein vnd so oft das zu anderung komet, oder nach sein werdenn, dartzu gelobenn vnd Pflicht thun, an barem golde oder Muntze nach lanndleufftiger gewonhait, von vnns, vnserenn erbenn vnd nachkommenden Marggrauen zu Brandenburgk wegen vorreicht vnd bezalt werdenn sollenn ane alle widderrede, Irrung vnd hindernus vnser, vnser erbenn vnd nachkommen vnd sonnst menniglichs von vnseren wegenn. Vnd so es zu fall komett, nach antzal der zeytt eines halben Jhars, das die genante Frau Elitzabett, vnser gemahell nach vnser marggraff Joachims abgannck die vorangetzaigtenn Ire vormachung einnehmen, Innehabenn vnd besitzenn wurde, vnd die herschaft der Marck zu Brannenburgk aynicherley vffsetzung oder vfflegung machenn werdenn, mytt Steuer, rayfenn, herfartenn oder andernn;

Als dann sollenn wir, vnser erbenn oder nachkommen vff Ir leybgeding vnd vermacht-
nus Innsfonderheit außerhalb das, so vnns vnser gemaine Stete vnd Lannde wie vor angezaigt
zufagenn vnd gebenn werdenn, nichts setzenn oder legenn, Es geschehe dan mytt Irem willenn,
wissenn vnd volborth. Wir, vnser erbenn vnd nachkommen Sollen Sie des auch alles vnd Je-
des gewehren, anders was vnuerfetzett, vnuerkommert vnd vor aller ansprach Sie auch der Inn
allenn Rechtenn, offte es noth geschehe, vortretenn wie Lanndes Recht vnd gewonnhait Ist, Doch
soll vnser liebe gemahel das obgenannte Schlos Spanndau Inn wesentliche baue haltenn, vnge-
uerlich vnd vonn odder aus den erbstucken dartzu gehorende nichts verletzenn, vorkumern,
vorkauffenn oder vorgebenn, Sondern nach Irem abegang soll es widerumb an vnser erbenn
vnd nachkommen ane alle vorhinderung kommenn vnd fallen ane geuerde.

Vnser Liebe gemahel magk auch das genantte amt, Stad vnd Schlos Spanndau
mytt ainem eigenenn amtmann besetzenn, Doch das dieselbige oder nachfolgende amtleute
vnser erbenn vnd nachkommen, Marggrafenn zu Brandenburgk, vff den vhal ob die mytt der
Zeit an Iren Liebden geschehe, mytt Pflichtenn vnd andern auch vorwannt werdenn vnd sein
vnd die zu dem amt gehorenn, gelobenn vnd schwerenn sollenn, So es zu sellenn kombt, Irer
Liebden getreu vnd gewertig zu sein, Irenn schadenn wendenn vnd frommenn werbenn, vnd
alles das zu thun vorpflcht sein, das diese verweisung Innheldett, getreulich vnd vngeuerlich,
Desgleichen die amtleute vnd Ire nachkommenn der genantenn amt Castrin, Aderberg,
Botzau, Liebenwalde, Saramunde, Czossen, die Zolner zu Lossau vnd Melrafs zur obgenantenn
Summen geldes auch, so oft vnd dick das noth und behuff sein worde, den geloben vnd schwe-
ren sollenn. Wir habenn auch vnser Liebe getreuen Erbare Manhschafft, mytt nhamenn Mat-
thias vonn Bredau zu Bredau, Hennig vnd Koppen Bernewitz, Bertram vnd Wi-
chartt vonn Bredau zu Bredau, Achim gotzenn zu Berkenwerder, Merttenn von
Kalenberg, Achim hagk vnd Peter vonn der grobenn, an vnser Lieben gemahell, so
der vhal an vnns geschiet, do gott nach seinem willen gnediglich gerugke lang zu enthaltenn,
Mit ayden, pflichtenn vnd allem vorwandtnus gegenwertiglich vorwiefett, Das Sie Irer Lieb mytt
aller pflicht gewertig sein sollenn Ir lebetag lang, Inmassenn Sie vnns gethann, getreulich vnd vn-
geuerlich. Heiffenn vnd gebietenn darauff, mytt diesenn brieff Allenn vnser amtleutenn Der
oben bestimptenn amt, vnd zuvor auch den Jenigen, so zu dem Schlos, Stad vnd amt Span-
dau gehorenn, bey den ayden vnd pflichtenn, die Sie vnns gethann habenn vnd schuldig sein,
das Sie der genantenn vnser Liebenn gemahell, Frauenn Elizabett, solches alles vnd Itzliches ge-
lobenn vnd schwerenn, wie angetzaigt getreulich vnd vngeuerlich halden. Vnd weyfen die an
Ire Liebe, Ir zu folcher mafs gewertig, gehorsam vnd getreue zu sein, auch solches alles zu ge-
benn vnd zu thun, wie vorstehett, getreulich vnd vngeuerlich.

Wir obgenannter Marggraff Joachim Churfurst, versprechenn auch vor vnns, vnser erben
vnd nachkommenn Marggrafenn zu Brandenburgk, bey vnseren Churfurstlichenn wharenn truenn,
Solches alles vnd Igliches, wie angetzaigt vnd vorschriebenn Ist, gestracke, vheste vnd vnuer-
brochenn zu haldenn; vnd dargegenn widder durch vnns, vnser erbenn vnd nachkommen oder
Jemandes vonn vnsern wegenn nicht thun Inn kainem wege, Sonnder das zu hanndhabenn vnd zu
verschaffenn gehalten zu werdenn. Des zu vrkundt vnd mberer Sicherhait habenn wir vnser churfurst-
lich Innsigill mytt Wissen ann diesenn brieff lassenn hengenn Vnd gegeben Inn vnser Stad Stendall, am
Dinstag nach dem Sontag Mifericordia Dnj. der geburt Christj Im Funffzehnhundertenn vnd andern Jhar.